



Hinweis: Mit einem * versehene Angaben werden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern (DISG) zur Angebotsplanung weitergeleitet.

Personalien

Vorname, Name (*)

Adresse (*)

PLZ, Ort (*)

Geburtsdatum (*)

Geschlecht (*) [] weiblich [] männlich [] diverses



Sozialversicherungs-Nummer (*) 756. (13-stellig)

Zivilstand

Konfession

Nationalität

Aufenthaltsstatus

Muttersprache

Heimatort

Zivilrechtlicher Wohnsitz

Aktueller Aufenthaltsort

[] zu Hause

[] in einer Institution

Adresse

Name Inst.

.....

Adresse

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Kontaktperson

Kontaktperson

Vorname, Name

Vorname, Name

Tel.-Nr.

Tel.-Nr.

E-Mail

E-Mail



Finanzierung

Renten (*)

IV-Rente ja nein

IV-Rentenentscheid pendent ja nein

Rente AHV ja nein

Rente SUVA ja nein

andere Rente

Antrag gestellt

Ergänzungsleistungen EL (*) ja nein

Hilflosenentschädigung HE (*) ja nein HE ist beantragt

Wenn HE ja, Angaben zum HE-Grad: (*) leicht
 mittel
 schwer

Krankenkasse

Grundversicherung (GV):

Krankenkassen-Nr. GV:

Krankenkasse Karten-Nr. GV:

Zusatzversicherung (ZV):

Krankenkassen-Nr. ZV:

Krankenkasse Karten-Nr. ZV:

Tarifcode: Allgemein Halbprivat Privat

Physiotherapie Kinder bis 6 Jahre

Interne Physiotherapie gewünscht: ja nein

IV-Verfügung ja nein

Krankenkassenverordnung ja nein



Vertretung / Beistandschaft

Wenn nicht handlungsfähig: Nachfolgend bitte Angaben zur Vertretung (gesetzliche Vertretung bzw. Beistandschaft oder bei Kindern elterliche Sorge) und zu den verschiedenen Themenbereichen eintragen.

Vertretung / Beistandschaft / elterliche Sorge

Stellvertretung

Vorname, Name
Firma
Strasse
Adresszusatz
PLZ Ort
Tel.
Mobile
Mail
Bezugsgrad

Vertretung für folgende Themen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gesundheit | <input type="checkbox"/> Administration |
| <input type="checkbox"/> Wohnen | <input type="checkbox"/> Finanzen |
| <input type="checkbox"/> Arbeit/Tagesstruktur/Beschäftigung | <input type="checkbox"/> Personansorge |

Weitere Vertretung / Beistandschaft

Stellvertretung

Vorname, Name
Firma
Strasse
Adresszusatz
PLZ Ort
Tel.
Mobile
Mail
Bezugsgrad

Vertretung für folgende Themen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gesundheit | <input type="checkbox"/> Administration |
| <input type="checkbox"/> Wohnen | <input type="checkbox"/> Finanzen |
| <input type="checkbox"/> Arbeit/Tagesstruktur/Beschäftigung | <input type="checkbox"/> Personansorge |



Individueller Betreuungsbedarf IBB (*)

- **IBB-Einstufung** vorhanden nicht vorhanden
 - Tagesstruktur ohne Lohn 0 1 2 3 4
 - Tagesstruktur mit Lohn 0 1 2 3 4
 - Wohnen 0 1 2 3 4

- **IBB-Raster**
 - GB / KB (geistig behindert / körperlich behindert)
 - PB / SB (psychisch behindert / suchtbehindert)

Diagnose

.....

Primärbehinderung

- geistig körperlich psychisch sinnes

Covid -19

Immunität durch Erkrankung

- nein
- ja, pos. SARS CoV-2 PCR Test vom:

Immunität durch Impfung

- nein, es ist auch keine Impfung vorgesehen
- nein, aber eine Impfung ist geplant am:
- Ja
1. Impfung:
Datum/Impfstoff.....
2. Impfung:
Datum/Impfstoff.....

Hinweis: Dies stellt kein Kriterium zur Aufnahme dar.



Fragen zur Begleitung und Betreuung

Epilepsie ja nein Epilepsie ohne Anfälle

Mobilität

Rollstuhl ja nein Elektr. Rollstuhl Rollator

andere Hilfsmittel zur Mobilität ja nein welche:

Kommunikation

kann sprechen ja nein teilweise

teilt sich mit ja nein teilweise

Gesten / Mimik ja nein teilweise

andere Kommunikationsformen (z.B. Unterstützte Kommunikation UK):

.....
Elektr. Hilfsmittel vorhanden ja nein

Wenn ja, welche:

.....
Andere Hilfsmittel vorhanden ja nein

Wenn ja, welche:

Selbstständigkeit

findet sich im Haus zurecht ja nein teilweise

unterscheidet Personen ja nein teilweise

geht selbstständig ausser Haus ja nein teilweise

selbstständige Körperpflege, Toilette ja nein teilweise

selbstständige Baden, Duschen ja nein teilweise

selbstständiges Essen ja nein teilweise

Orientierung

Sehen ja nein teilweise

Hören ja nein teilweise

Verhalten

Gefährdet sich oft selten nie

Gefährdet andere oft selten nie

Besondere Bedürfnisse

in der Nacht ja nein teilweise

Wenn ja oder teilweise, welche Bedürfnisse:



Mögliches Angebot und Standorte ankreuzen

Gewünschter Eintritt:

Erwachsene

- Wohnplatz** Rathausen Luzern-Allmend Buchrain Hitzkirch Reiden
 Pfaffnau Knutwil Schüpfheim
 Tagesplatz Rathausen Wolhusen Knutwil
 Gastplatz Rathausen (definierte Wochenende)
 Tagesstätte Triva Luzern-Littau (Ein Angebot der Stiftungen SSBL und Brändi)

Kinder

(nicht Schulpflichtig) * Heilpädagogisches Kinderhaus Weidmatt, Wolhusen

- Wohnen und Betreuung** **Tagesplatz** **Wochenend-Ferienplatz**

Beilagen

- Kopie des aktuellsten Arztberichts mit der vollständigen Diagnose
 ggf. Kopie Laborbestätigung
 Kopie des Impfnachweises
 Kopie/n der aktuellste/n Betreuungsbericht/e
 Kopie Krankenversicherungskarte
 Kopie des Anordnungsentscheides der KESB
 Kopien Verfügung zur Hilflosenentschädigung (HE)
 Kopie Ergänzungsleistung (EL)
 Kopie Rente (IV)
 Kopie Kostengutsprache für medizinische Massnahme (IV)
 Kopie Physioverordnung
 Kopie ID

Bei einer Absage wird das Anmeldeformular aus Datenschutz Gründen vernichtet, wir bitten Sie nur Kopien einzureichen.

Angemeldet durch:

Vorname, Name

Funktion (wenn nicht Vertretung/Beistand)

Datum Unterschrift

Anmeldung mit Beilagen, datiert und unterzeichnet senden an:

Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL
Leitung Zuweisermanagement
Rathausen 2
6032 Emmen

Per Mail senden

Merkpunkte

◆ Gesetzliche Grundlagen

Die Aufnahmepolitik der SSBL orientiert sich an folgenden Grundlagen:

- Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG)
- Verordnung zum Gesetz für soziale Einrichtungen vom 11. Dez. 2007 (SEV)
- Aktueller Leistungsauftrag (LA) und Leistungsvereinbarung (LV) mit dem Kanton Luzern
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. Sept. 2002 (IVSE).

Massgebend für die Aufnahme sind insbesondere folgende Vorgaben:

- *„Das Angebot richtet sich an Frauen und Männer mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus dem Kanton Luzern. Der Eintritt ist in der Regel mit 18 Jahren (Beginn der IV-Rente) und spätestens vor Eintritt ins Rentenalter möglich“* (Anhang I LV).
- *Eintritte vor dem 18. Altersjahr sind nur mit einer gültigen KÜG der DISG und einer zweiten Kostenübernahmegarantie für den Selbstzahlerbeitrag möglich (z. B. Gemeinde, Sozialamt). Dies ist nötig, da vor dem 18. Altersjahr keine IV Rente gesprochen ist.*
- *„Die Leitung der SSBL achtet bei der Aufnahme betreuungsbedürftiger Personen auf die Einhaltung der im Anhang definierten Zielgruppe.“* (LA 2008 - 2011 Pt.4.3).

◆ Angebot

- Die SSBL errichtet und betreibt Wohnplätze mit integrierter Beschäftigung, sowie Tagesplätze in verschiedenen Bereichen in allen Regionen des Kantons Luzern. Die Gastplatzierung wird im Dok. 3.1.3110 geregelt.
- Das Angebot richtet sich an Frauen und Männer mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die im Kanton Luzern wohnhaft sind.
- Der Eintritt ist frühestens mit 18 Jahren (Beginn der IV-Rente) und spätestens vor Eintritt ins Rentenalter (AHV-Rente) möglich.
- Für Eintritte vor dem 18. Altersjahr beachte man den Punkt unter „Gesetzliche Grundlagen“
- Die Aufnahme von Personen aus anderen Kantonen richtet sich nach der IVSE.

◆ Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt für die gesamte Stiftung über die Aufnahmebeauftragte. Sie begleitet das Aufnahmeverfahren bis zum Ende der Probezeit in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bereichs- und Teamleitung.
- Anmeldungen sind zu dem Zeitpunkt möglich, wo eine Platzierung in der SSBL als Möglichkeit in Frage kommt.
- Die Aufnahmebeauftragte der SSBL führt eine Anmelde-Liste. Erfasst werden die Wünsche bezüglich Eintrittstermin, Wohn- oder Tagesplatz, Wunschbereich bzw. Region.
- Anmeldungen werden durch die Klientenadministration der SSBL schriftlich bestätigt, sofern die Person die Aufnahmekriterien erfüllt.
- Mit Aufnahme in die Anmelde-Liste ist keine Reservation auf einen bestimmten Zeitpunkt oder einen bestimmten Platz verbunden.
- Ein Rückzug der Anmeldung durch die Vertretungen (gV) kann jederzeit erfolgen.

Merkpunkte

◆ **Aufnahmekriterien**

Die SSBL unterbreitet der Vertretung (gV) der angemeldeten Personen Vorschläge im Rahmen ihres bewilligten Platzangebotes gemäss folgenden Hauptkriterien:

- Eignung der Person auf den freien Platz: Gruppenzusammensetzung betr. Alter, Geschlecht, verbale und nonverbale Kommunikationsmöglichkeiten, Anzahl Personen im Rollstuhl, Anzahl Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, Betreuungs- und Pflegebedarf.
- Vorhandene Infrastruktur
- Dringlichkeit: Wo wird die Person derzeit betreut? Hat sie Alternativen?

Für die Zusammensetzung einer Wohngruppe setzt die SSBL Kriterien fest.

Freie Plätze werden in der Regel innert Monatsfrist neu besetzt. In diesen Zeitraum fallen Besuche, Schnupperzeit, Entscheidung, Antrag KÜG und Eintritt.

◆ **Schnupperzeit**

- Die Schnupperzeit im Wohnplatz dauert in der Regel eine Woche und beinhaltet ein Wochenende.
- Die Schnupperzeit im Tagesplatz dauert in der Regel ein bis zwei Wochen.
- In der Schnupperzeit lernt die künftige Klientin das neue Umfeld kennen und in der Wohn- bzw. Tagesgruppe kann abgeschätzt werden, wie die Betreuung und Begleitung der Person bei einem Eintritt zu gewährleisten ist.

◆ **Abschluss des Aufnahmeverfahrens**

- Stimmen beide Vertragspartner (gV und SSBL) der Aufnahme zu, wird ein Wohnplatz- bzw. Tagesplatzvertrag mit Probezeit abgeschlossen.

◆ **Beschwerde**

- Kommt keine Einigung zustande, kann die Vertretung der angemeldeten Person bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG Tel. 041 228 68 78) Beschwerde einreichen.

◆ **Kostenübernahmegarantie und gesetzliche Vertretung**

- Vor Eintritt holt die Klientenadministration im Auftrag der gV die Kostenübernahmegarantie (KÜG) bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons ein. Die gV unterschreibt diese und legt einen Bericht des abgebenden Bereichs bei, sowie eine Kopie der Ernennungsurkunde zur Regelung der Vertretung. Falls es kein abgebender Bereich gibt, kann ersatzweise ein ärztliches Attest oder das Verlaufsdocument der Schnupperzeit beigelegt werden.
- Bei Eintritt in die SSBL muss die Vertretung geregelt oder das Verfahren dazu eingeleitet sein.

Merkpunkte

1. Wohnplatz in der SSBL

- Wohnplätze (WP) mit integrierter Beschäftigung werden in Wohngruppen (WGs) angeboten und umfassen die Begleitung und Betreuung von Bewohner/-innen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung in der Regel ab 18 Jahren in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit (Beschäftigung) und Freizeit.
- Arbeit und Beschäftigung finden in den beiden Bereichen Wohngruppe und Ateliers statt.
- Alle WGs sind während 365 Tagen in Betrieb.
- Bei strukturell bedingter Veränderung wird ein adäquater neuer Platz angeboten.
- Die Finanzierung ist in der Taxordnung Wohnplätze geregelt.

2. Organisation

- 5–8 Gruppen zusammen bilden einen Bereich. Die Gruppen sind auf mehrere Standorte und / oder Gebäude verteilt.
- Grundsätzlich werden Einzelzimmer angeboten, deren Ausstattung je nach Standort variieren kann.
- Für Bewohner/-innen oder Paare, die das wünschen, werden nach Bedarf und Möglichkeit Zimmer mit Verbindungstüren oder zwei nebeneinander liegende Einzelzimmer bereitgestellt.
- Die Möblierung des Zimmers kann sowohl mit eigenen als auch mit SSBL-Möbeln erfolgen.

3. Kriterien zur Zusammensetzung einer Wohngruppe

- In der Regel leben 5 / 9 Bewohner/-innen in einer Wohneinheit / Wohngruppe zusammen.
- Um eine möglichst hohe Lebensqualität zu gewährleisten, wird der Zusammensetzung der Gruppe grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

4. Begleiten und Betreuen

- Beim Begleiten und Betreuen orientieren wir uns an den agogischen Grundlagen. Für Bewohner/-innen, die aufgrund von herausforderndem Verhalten und psychischer Beeinträchtigung einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen, werden spezielle Wohnplätze in Rathausen angeboten.
Für Bewohner/-innen mit einem hohen Pflegebedarf werden spezielle Wohnplätze in Wolhusen und Rathausen angeboten.
- Die Begleitung und Betreuung kann je nach Organisationsform von unterschiedlichen Teams durchgeführt werden:
 - Team Wohngruppe
 - Team ATG
 - Team Nachtwache
 - Pflorgeteam
- Die Teams begleiten Bewohnerinnen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen auch in schwierigen Situationen, sei dies bei erhöhtem Pflege- oder Betreuungsbedarf, bei Krankheit, Altersbeschwerden, psychischen

Merkpunkte

Störungen oder beim Sterbeprozess. Verändert sich der Gesundheitszustand oder der Betreuungsbedarf einer Bewohnerin über längere Zeit hinweg wesentlich, wird im Einzelfall nach passenden Lösungen gesucht.

Das Vorgehen orientiert sich:

- an den Ressourcen und Möglichkeiten der SSBL
 - an der Prognose für die weitere Entwicklung
 - an den aktuellen Ressourcen der Gruppe
 - am Bedürfnis, den Ressourcen und Vorstellungen der gesetzlichen Vertretung.
- Die Bewohner/-innen werden bezüglich Zufriedenheit, Arbeitsinteressen und allfälligen Veränderungswünschen regelmässig und systematisch befragt.

5. Wechsel und Kündigung

Der SSBL-interne Wechsel eines Wohnplatzes ist möglich. Entscheidungen über einen Wechsel werden mit allen Beteiligten sorgfältig vorbereitet.

Die SSBL kann einen Wohnplatzvertrag kündigen,

- wenn die spezifische Betreuung und/oder die Sicherheit von Bewohner/-innen und/oder von Betreuungspersonen nicht mehr gewährleistet werden kann;
- wenn die Zusammenarbeit mit der Vertretung nicht mehr gegeben ist;
- wenn die vertraglich festgelegten Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

6. Zusammenarbeit und Informationsfluss

Für den Informationsaustausch und die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Vertretungen der betreffenden Bewohner/-innen ist die zuständige TL verantwortlich.

Bewohnersitzung: Die Bewohner/-innen der Wohngruppe / Wohneinheit treffen sich regelmässig (ca. 1x Monat) für einen Austausch. Themen können sein: Informationen aus der SSBL zur Planung, besonderen Angeboten, Veränderungen etc. (analog Angehörigenbrief), Befindlichkeit, Auswahl gemeinsamer Freizeitaktivitäten, Verteilung Ämtliplan, Gestaltung öffentlicher Bereiche in der WG etc.

Dabei liegt das Augenmerk auf den unterschiedlichen Partizipationsmöglichkeiten der Bewohner/-innen. Die Sitzungen finden wo notwendig in und mit gebäudenunterstützter Kommunikation, Piktogrammen und anderen individuellen, adäquaten Hilfsmitteln statt. Je nach Bewohner/-in kann das auch bedeuten, dass für die Bearbeitung gewisser Themen ein Einzelsetting notwendig ist. Wichtig dabei ist, dafür zu sorgen, dass die Einzelstimme bei Gruppenentscheidungen eingebracht und berücksichtigt wird.

Die TL ist dafür verantwortlich, dass ein/-e Mitarbeiter/-in die Bewohner/-innen diesbezüglich unterstützt.



Anhang C: Kostenbeteiligungsordnung Wohnplatz und Gastplatz

1. Allgemeines

Dieser Anhang regelt die Übernahme der Kostenbeteiligung durch die dafür beauftragte Vertretung für den Wohnplatz oder den Gastplatz.

2. Gesetzliche Grundlage und Gültigkeit

Diese Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 33 SEG (Nr. 894 Gesetz über soziale Einrichtungen) i. V. m. §§ 30, 35 ff SEV (Nr. 894b Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen). Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) gemäss §§ 30 Abs. 2 SEV geprüft und gilt ab dem 1. Mai 2021.

3. Geltungsbereich

Diese Tarife gelten für Bewohnerinnen/Bewohner in einem Wohnplatz sowie für Gastplatzaufenthalterinnen/Gastplatzaufenthalter in einem Gastplatz mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Kantons Luzern. Bei ausserkantonalen Bewohnerinnen/Bewohnern und Gastplatzaufenthalterinnen/Gastplatzaufenthaltern wird der in der Kostenübernahmegarantie (KÜG) vom entsendenden Kanton festgelegte Tarif in Rechnung gestellt. Das Angebot ist als «Wohnen» und «Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL)» dem Bereich B zugeordnet.

4. Kostenbeteiligung für den Aufenthalt

Die Kostenbeteiligung für den Aufenthalt setzt sich zusammen aus der Taxe (Kostenbeteiligung) für die Betreuung und für individuell beanspruchte Leistungen sowie Hilflosenentschädigung.

Die Vertretung muss die SSBL unverzüglich über eine Änderung der Hilflosenentschädigung (HE) informieren, da eine Änderung Einfluss auf die Kostenbeteiligung und die IBB-Einstufung hat.

4.1 Kostenbeteiligung für Erwachsene Wohnen

Die Kostenbeteiligung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

Die Kostenbeteiligung gilt **normalerweise** pro Monat und Person. 30 Standardtage pro Monat ergeben die folgenden pauschalen monatlichen Kostenbeteiligungen:

HE-Stufe	Pauschale	HE IV im Heim	HE AHV ohne Besitzstand	HE AHV mit Besitzstand*
Tarif A: Keine HE	CHF 4'500.00	keine	keine	keine
Tarif B: Leichte HE	CHF 4'500.00	CHF 120.00	keine	CHF 120.00
Tarif C: Mittlere HE	CHF 4'500.00	CHF 299.00	CHF 598.00	CHF 598.00
Tarif D: Schwere HE	CHF 4'500.00	CHF 478.00	CHF 956.00	CHF 956.00

Für **einzelne Tage oder unvollständige Monate** (wegen Ein-/Austritt) oder für Gastplätze (sporadisch oder tageweise) beträgt der Ansatz normalerweise pro Tag:

HE-Stufe	Pauschale	HE IV im Heim	HE AHV ohne Besitzstand	HE AHV mit Besitzstand*
Tarif A: Keine HE	CHF 150.00	keine	keine	keine
Tarif B: Leichte HE	CHF 150.00	CHF 4.00	keine	CHF 4.00
Tarif C: Mittlere HE	CHF 150.00	CHF 9.95	CHF 19.95	CHF 19.95
Tarif D: Schwere HE	CHF 150.00	CHF 15.95	CHF 31.85	CHF 31.85

*Die HE zur AHV mit Besitzstand kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezog.

Ausschlaggebend ist in jedem Fall die **effektive Höhe** der Hilflosenentschädigung, die die Person erhält. Dies gilt auch für die HE zur Unfallversicherung (UV).

4.2 Kostenbeteiligung für Minderjährige Wohnen

Die Kostenbeteiligung gilt bis zum letzten Tag des Monats der Vollendung des 18. Altersjahres.

Die Kostenbeteiligung gilt pro Person und Monat.

Minderjährige Personen in Wohnangeboten haben keinen Anspruch auf HE.

HE-Stufe	Kostenbeteiligung	HE
unabhängig	CHF 900.00	keine

4.3 Zahlungspflichtige Leistungen im stationären Angebot Wohnen

Folgende weder in der Grundleistung (Anhang A: Leistungen Wohnplatz) noch in der individuellen Betreuungsleistung abbildbaren zusätzlichen Leistungen, welche durch die SSBL zu erbringen sind, werden separat zur Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt. Nicht bezogene Angebote und Leistungen sowie Leistungen Angehöriger und Dritter führen zu keinen Ermässigungen der Kostenbeteiligung.

Bei Bedarf der nachfolgend aufgeführten Leistungen «nach Aufwand» kann die Teamleitung für eine Preisauskunft kontaktiert werden.

Wenn eine Ausführung durch die SSBL nicht vorgenommen werden kann und ein Auftrag an eine externe Firma erfolgt, ist die Rechnungsstellung direkt an die Vertretung zu stellen.

• Taschengeld monatlich	nach Vereinbarung
• Aufstellen, Reparieren individueller persönlicher Möbel oder Installieren von persönlichen Geräten (z.B. TV, iPad)	nach Aufwand (CHF 50.00 / Stunde exkl. MWSt.)
• Instandstellung an individuellen Hilfsmitteln	nach Aufwand
• Namenskennzeichnung der gesamten Leibwäsche bei Neueintritt oder bei internem Wechsel auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners	einmalige Pauschale CHF 450.00 (exkl. MWSt.)
• Schneiderin/Schneiderleistungen (kleinere Flickarbeiten [z. B. Knopf annähen], Namenskennzeichnung bei neuer Leibwäsche)	zweimal jährlich (Juni/Dezember) pauschal je CHF 25.00 (exkl. MWSt.)

<ul style="list-style-type: none"> • Schneiderin/Schneiderleistungen: Anpassung und Material (z. B. Ärmel kürzen oder Reissverschluss anbringen/flicken) 	nach Aufwand (CHF 50.00 / Stunde exkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> • Spezialreinigung Leibwäsche (z. B. chemische Reinigung) 	nach Aufwand (zeitlicher und Sachaufwand)
<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung des Zimmers bei Austritt 	einmalige Pauschale CHF 300.00 (exkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> • Austrittsleistungen bei Zimmerräumung und Eigentumsentsorgung, Instandsetzung des Zimmers 	einmalige Pauschale CHF 450.00 (exkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrspesen für individuelle Begleitung (z. B. Bildungsclub, Geburtstage, Beerdigungen, Coiffeur, Einkäufe) 	nach Aufwand (CHF 0.80 pro km inkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Ferienangebote und Begleitung (nach Absprache und Angebot) 	nach Absprache
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrspesen für gesundheitsbezogene Leistungen (z. B. Arztbesuche, Therapien oder Hörakustiker) 	nach Aufwand (CHF 0.80 pro km inkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> • Kopien von Dokumenten (Aufwand für Schwärzen, Drucken) 	nach Aufwand (CHF 50.00 / Stunde exkl. MWSt.)
<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Abonnemente wie z. B. Telefon-/Internet-/Zeitschriftenabonnemente 	direkte Zahlung via Vertretung

4.4 Ermässigung bei Abwesenheiten (gilt nicht für Gastplatzaufenthalt / Minderjährige)

Die Kostenbeteiligung ist auch bei Abwesenheit geschuldet.

Die Ermässigung entspricht dem SEV (Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen) sowie der Hilflosenentschädigung gemäss Verfügung.
HE pro Monat: 30 Tage

HE-Stufe	Ermässigung pro Tag	HE IV im Heim pro Tag	HE AHV ohne Besitzstand pro Tag	HE zur AHV mit Besitzstand pro Tag *
Tarif A: Keine HE	CHF 25.00	keine	keine	keine
Tarif B: Leichte HE	CHF 25.00	CHF 4.00	keine	CHF 4.00
Tarif C: Mittlere HE	CHF 25.00	CHF 9.95	CHF 19.95	CHF 19.95
Tarif D: Schwere HE	CHF 25.00	CHF 15.95	CHF 31.85	CHF 31.85

*Die HE zur AHV mit Besitzstand kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezog.

Diese Regelung gilt bei folgenden Abwesenheiten:

- Abreise- und Ankunftstag:
Pro Tag wird die volle Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt.
- Übrige Tage:
Pro ununterbrochene 24-Stunden-Abwesenheit wird bei der Kostenbeteiligung eine Ermässigung gewährt.

- Bei einem Spitalaufenthalt durch Krankheit oder Unfall pro ununterbrochene 24-Stunden-Abwesenheit wird bei der Kostenbeteiligung eine Ermässigung gewährt bis maximal 90 Kalendertage. Wird durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) eine Reservierung des Wohnplatzes darüber hinaus bewilligt, läuft die Rechnungsstellung weiter (inklusive Ermässigung).
- Bei Ferien mit Begleitung und Betreuung durch Mitarbeitende der SSBL, bei denen die Unterkunft und die Verpflegung zu Lasten der SSBL gehen, erfolgt keine Ermässigung.

5. Todesfall

Die Rentenzahlungen erfolgen nach dem Todestag bis zum Ende des Monats. Daher wird der ganze Monat in Rechnung gestellt und die Tage nach dem Todestag werden nachträglich als Ermässigung gutgeschrieben (z. B. Todestag: 16. September; ab 17. September Ermässigung).

6. Schnuppertage im Wohnplatz

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, jeweils bis am 15. des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

8. Deckung der Kosten

Gedeckt wird die Kostenbeteiligung durch die IV-Rente/AHV-Rente/UVG-Rente, durch die Hilflosenentschädigung (HE) und durch Ergänzungsleistungen (EL).